

Unsere Antwort

Dies war für uns ein Alarmzeichen: Kurz nach der Eröffnung des Verfahrens reichten wir beim UVEK Einsprache ein, dass die Sicherheitsberichte der BKW veröffentlicht werden müssten. Dies erfolge aus der Rechtsgleichheit mit der Betreiberin des AKW Beznau und aus den bisherigen rechtlichen Verfahren um AKW. - In der Folge sind zwei Verfahren am Laufen: Das Einspracheverfahren zum Gesuch der BKW um Aufhebung der Befristung der Bewilligung (Hauptverfahren) und das Verfahren um Akteneinsicht. Hier sind die wichtigsten Stationen aufgezählt:

Zwei Verfahren: Einsprache (Hauptverfahren) und Akteneinsicht

13. Juni 2008 UVEK eröffnet ein Einspracheverfahren

Das Gesuch der BKW um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung wird öffentlich aufgelegt. Die veralteten und simplen Gesuchsunterlagen (Stellungnahme der Atombehörden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung aus dem Jahr 2005) wurden – ohne Originalakten - vom 13. Juni bis 14. Juli 2008 öffentlich aufgelegt. Fokus Anti-Atom übernimmt die Federführung bei den Einsprachen mit den Betroffenen der Zone 1, mit dem Anwalt und den Experten des Öko-Instituts Darmstadt.

16. Juni 2008 AKTENEINSICHT:

Nach Durchsicht der wenigen aufgelegten Dokumente, welche schon längere Zeit vor dem Verfahren auf der Homepage der Atombehörden publiziert waren, verlangten die Einsprecherinnen der Zone 1 beim UVEK die Original-Mühlebergakten.

14. Juli 2008 HAUPTVERFAHREN:

Einsprachen: Etliche Personen der Zone 1, Gemeinden der Zone 1 (Radelfingen) und andere (z.B. Stadt Bern), sowie weitere 1900 Personen und Organisationen protestieren mit einer rechtsgültigen Einsprache gegen das Ansinnen der BKW. Dies ist die höchste Anzahl von EinsprecherInnen in einem Atomverfahren in der Schweiz. Solche Zahlen wurden bisher lediglich mit massenhaften Einsprachen aus dem Ausland, v.a. Österreich, erreicht. Die Haupteinsprache beinhaltet ein Gutachten zum Reaktor Mühleberg des Öko-Instituts Darmstadt und eine kurze Analyse von Fokus Anti-Atom zur Strahlenschutzverletzung bei schweren Erdbeben, sowie eine umfangreiche Einspracheschrift des beauftragten Anwalts.

10. November 2008 AKTENEINSICHT:

UVEK-Entscheid: Das UVEK verfügt, dass die gewünschten Akten nicht veröffentlicht werden. Als Grund werden Betriebsgeheimnis und Sabotageschutz angegeben. Die Einsprechenden müssen daraus schliessen, dass die BKW nicht über einen ordentlichen Sicherheitsbericht verfügt. Ein solcher wäre gesetzesmässig nachzuführen und enthält keinerlei Informationen, welche wegen dem Schutz vor Sabotagen nicht zugänglich sind (dies wäre der so genannte „Sicherungsbericht“).

12. Dezember 2008 AKTENEINSICHT:

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht: Wir ziehen den Entscheid vor Gericht. Die Argumentation ist wie vor dem UVEK rein juristisch.

9. Januar 2009 AKTENEINSICHT:

Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts: Das Gericht fordert das UVEK und uns auf, eine Beschwerdeantwort bzw. –ergänzung zu verfassen.

27. Februar 2009 AKTENEINSICHT:

Unsere Beschwerdeergänzung: Mit Hilfe eines Kurzgutachtens von Fokus Anti-Atom zu den neusten Erkenntnissen zu den Rissen im AKW Mühleberg weisen wir nach, dass die Verweigerung der Akteneinsicht schwere Verfahrensnachteile für uns bedeutet. Da wir auf informellem Weg über mehr oder weniger vertrauliches Material der BKW verfügten, konnten wir zeigen, dass die öffentlichen Darstellungen von Betreibern und Behörden wesentliche Fakten unterschlagen. Damit konnten wir darlegen, dass nur die Veröffentlichung der Originalakten ein objektives Bild geben kann.

Von diesem Zeitpunkt an sind wir Beschwerdeführende in Sachen Akteneinsichtsverfahren und Einsprechende in Sachen Hauptverfahren.

30. März 2009 AKTENEINSICHT:

Beschwerdeergänzung des UVEK: Zwar bringt das UVEK wieder vor, dass die verlangten Akten Betriebsgeheimnisse betreffen bzw. aus Schutzgründen nicht publiziert werden dürften. Auf den Vergleich mit dem Bewilligungsverfahren zum AKW Beznau II geht das UVEK nicht ein. - Unser grosser Erfolg ist es aber, dass das UVEK sich bemüssigt fühlt, eine Stellungnahme des ENSI vom 20. März beizulegen. Erstmals wird das UVEK gezwungen, aktuelle technische Daten und Beurteilungen vorzutragen. Diese Stellungnahme ist besonders in der Denkhaltung des ENSI entlarvend genug: Neu entstandene Risse im Kernmantel beispielsweise werden als „künstlicher Wachstumsschub“ bezeichnet. Ein leicht gehässiger Ton des ENSI zeigte auch, dass die eindeutigen Argumente der Beschwerdeführenden das Ziel erreicht hatten.

Das UVEK muss auf die Risikofragen eingehen. Auch die BKW kann nicht mehr allein juristisch argumentieren, sondern muss das AKW technisch verteidigen.

2. April 2009 AKTENEINSICHT:

Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts: Dieses ermöglicht uns eine schriftliche Schlussbemerkung zum bisherigen Schriftenverkehr.

27. April 2009 HAUPTVERFAHREN:

Öffentliche Auflegung der ENSI-Stellungnahme vom 10. Februar 2009 zu den Einsprachen und der entsprechenden Stellungnahme der BKW vom 13. Februar 2009. Das ENSI umschiffte in mehreren Punkten die vorgebrachten Einwände in den Einsprachen. Wo die Faktenlage offensichtlich gegen die BKW spricht, wird beschönigt. Die Verletzung des Strahlenschutzgesetzes bei Erdbeben wird dahin gehend wegdiskutiert, dass nur während kurzen Zeiten die maximale Strahlung abgegeben werde, ansonsten der Reaktor anders reguliert werde. Im Klartext: Das Gesetz ist eben doch verletzt!

20. Mai 2009 AKTENEINSICHT:

In unseren Schlussbemerkungen legten wir noch einmal aufgrund mehrerer Beispiele dar, dass fehlende technische Unterlagen für die Beschwerdeführenden klar in einen Nachteil bedeuten. Auf Grund fehlender Akten zu den Kernmatrissen ist uns beispielsweise verunmöglicht, auf juristischem Weg die Messprogramme der BKW einzuschätzen bzw. mehr und detailliertere Messungen zu verlangen.

12. Juni 2009 HAUPTVERFAHREN:

Schlussbemerkung der Einsprechenden. Wiederum haben wir das Öko-Institut mit einem Kurzgutachten beauftragt. Parallel dazu haben wir eine Protestaktion mit vielen Stellungnahmen von Privatpersonen organisiert. Die juristische Einsprache verlangte vor allem, auf Grund der in unseren Expertisen aufgezeigten Gefahren, die Ausserbetriebnahmekriterien anzuwenden: Solange das AKW Mühleberg den Stand der Technik nicht erreicht, darf dieses nicht betrieben werden. Rudimentäre Kriterien dafür sind in einer Verordnung der Atomgesetzgebung dargelegt (Verordnung über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken).

22. Juni 2009 AKTENEINSICHT:

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt unsere Akteneinsichtsbeschwerde ab. Das ENSI habe plausibel dargelegt, dass die bisher öffentlichen Unterlagen vollumfänglich genügen. Auf unsere letzte Kritik vom 20. Mai geht das Gericht nicht ein.

Der Entscheid des UVEK wird im Dezember voraussichtlich gegen Ende Jahr gefällt. Die Behörde wartet noch eine verspätete Volksabstimmung im Kanton Waadt ab! - Was sagen uns aber die bisherigen Erfahrungen mit dem Verfahren zur Akteneinsicht? Dasselbe Gericht hat über eine allfällige Beschwerde bei einer Bewilligung des unbefristeten Betriebs zu urteilen. Es ist deutlich herausgekommen, dass wir die Parteien – die BKW und das UVEK – auf technische Argumentationen festbinden können. Das ENSI hat sogar Informationen preisgegeben, welche bisher nicht bekannt waren. Auch in der Öffentlichkeit ist unsere Konzentration auf das Risiko breit angekommen. Die Medien haben reagiert und sind sogar mit eigenständigen Recherchen aktiv geworden. Sie warten nicht mehr nur auf Medienmitteilungen von unserer oder von der Gegenseite. - Dem steht aber die Ernüchterung gegenüber, dass das Bundesverwaltungsgericht technische Argumente nur rudimentär zur Kenntnis genommen hat. Auf unsere Stellungnahme vom 20. Mai geht es gar nicht ein. Das Gericht nimmt sich nicht einmal die Mühe, uns nachzuweisen, dass wir irren oder unsere Gedankengänge unplausibel sind. Im Gegenzug attestiert es – ohne irgendein Argument – dem ENSI, dass es unsere Einwände entkräftet hätte. Damit wird eine offizielle Atombehörde vorneweg als sakrosankt angeschaut. Wohlgemerkt: Das UVEK, welches das ENSI mit einer Entgegnung beauftragt hatte, ist in diesem Verfahren nicht unbefangen: es ist die erste Instanz, welche unser Akteneinsichtsgesuch abgelehnt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht selbst verfügt über keine ExpertInnen, aber es hätte solche beiziehen müssen. Vorwegnehmend haben wir dies in unseren Stellungnahmen gerügt. - Den Gang vor das Bundesgericht in Sachen Akteneinsicht ersparen wir uns. Wir können dies im Hauptverfahren so oder so aufrollen. Dazu war aber – rein formal – die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht notwendig, sonst hätte man uns vorhalten können, das Gesuch um Akteneinsicht sei nicht ernst gemeint gewesen.

Noch ein positiver Punkt, der oft vergessen wird und welcher von vielen eher zu gering eingeschätzt wird: Die Auseinandersetzung mit den Atombehörden ist zurzeit zugespitzt, und dies auf etlichen Gebieten. Fokus Anti-Atom hat auch bei der Vernehmlassung von technischen Richtlinien des ENSI für die Beurteilung von Risiken in AKW eingegriffen. Einige wichtige Passagen wurden von den Behörden modifiziert. Ein markanter Widerstand löst beim ENSI nicht nur eine Abwehrhaltung aus, sondern auch Denkprozesse und verschärfte Begutachtungen. Ohne unsere jahrelange „Mithilfe“ wäre es kaum wahrscheinlich, dass das ENSI heute die Kernmantelrisse im AKW Mühleberg als Problem ansieht, welches den Betrieb des AKW Mühleberg über 40 Jahre hinaus gefährden könnte. Deshalb fordert es: Es sind „neue Sicherheitskonzepte notwendig, die die Anforderungen des nationalen und internationalen Regelwerks berücksichtigen“ (ENSI-Gutachten zur unveröffentlichten Mühleberg-Sicherheitsstudie).